



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4–5
68161 Mannheim

Per E-Mail: windenergie.beteiligung@vrrn.de

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

13.05.2024

Einwendung im Rahmen der Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzinitiative e.V. (NI) wendet ein, dass bei der Auswahl der nun offengelegten geplanten Windkraftvorranggebiete die Belange des Natur- und Artenschutzes in elementarer Weise und grundsätzlich missachtet wurden.

Im Ergebnis verstoßen die offengelegten Planungen zur Lage künftiger Windkraftvorranggebiete gegen den Natur- und Artenschutz:

Aus den offengelegten Unterlagen geht hervor, dass die Kumulation der Umweltauswirkungen dieser Windkraftvorranggebiete bei den Planungen keine Rolle spielte und dementsprechend unberücksichtigt blieben.¹

Die im Planungsprozess gewählte Vorgehensweise natur- und artenschutzrechtliche Konflikte durch Einzelfallprüfungen klären zu wollen² greift zu kurz, da die negative kumulative Wirkung der Gesamtheit der Windkraftvorrangflächen/Windkraftanlagen auf den Lebensraum der im Planungsgebiet lebenden Arten (insbesondere der geschützten Arten) schon durch den methodisch gewählten Ansatz ignoriert wird.

Die Naturschutzinitiative e.V. weist darauf hin, dass insbesondere die in den Wäldern des Odenwaldes geplanten Windkraftvorrangflächen in einem Gebiet liegen, das seit Anfang des 20. Jahrhunderts systematisch über mehr als hundert Jahre hinweg zu einem Schutzgebiet

¹Siehe „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung Entwurf zur Offenlage und Anhörung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz) Stand: Januar 2024“ u.a. Abschnitt: Methodik und Kriterien S. 11 ff

²Siehe z.B. „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar...“ S. 12 Fußnote 4, S. 15 Fußnote 13

für wildlebende Pflanzen und Tiere entwickelt und entsprechend in Hessen, Baden-Württemberg und Bayern insbesondere auch durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Natura-2000 Gebieten und als Naturpark geschützt wurde.

Dass in der Folge heute zahlreiche bedrohte und streng geschützte Arten hier ihr Habitat haben ist die logische Folge und eine naturschutzrechtliche Tatsache.

Der Hinweis in den Planungsunterlagen, dass in den letzten Jahren bis dato bestehende Umweltschutzgesetze und Regelungen für z.B. Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete zugunsten der Errichtung von Windkraftanlagen aufgeweicht bzw. abgeschafft wurden, entbindet den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) als Planungsträger nicht von der Verantwortung bei der Planung und **vor** Ausweisung von Windkraftvorranggebieten die Frage der kumulativen Umweltauswirkungen dieser Planung zu untersuchen und zu berücksichtigen. Keinesfalls kann der VRRN potenzielle Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz bei seinen Windkraftplanungen ausklammern und kleinräumig Einzelfallbezogen auf FFH-Gebiets- oder BImSchG-Ebene verlagern und dadurch im Zusammenwirken unbeachtet lassen.

Ferner muss eine Betrachtung der kumulativen Umweltauswirkungen insbesondere im Naturpark Odenwald die Windkraftplanungen in den direkt angrenzenden Gebieten in Hessen und in Bayern mit einbeziehen. Gleiches gilt bei einer kumulativen Betrachtung der Umweltauswirkungen auch für die bereits vorhandenen Windkraftanlagen im FFH-Gebiet bei Grein (Schutzziel sind dort u.a. Fledermäuse), welche zwar in den offengelegten Plänen nicht als Windkraftvorrangfläche vorgesehen, aber durch ihre Existenz eine naturschutzfachlich zu berücksichtigende Realität sind.

Denn ungeachtet der jüngeren Aufweichung und partiellen Abschaffung des Natur- und Artenschutzes sind die Bundesrepublik Deutschland und auch der VRRN nach wie vor rechtlich verpflichtet, die Belange des Natur- und Artenschutzes substanziell zu berücksichtigen.

Wir stellen fest, dass dies beim offengelegten Planentwurf nicht der Fall ist.

Wir verweisen darauf, dass sich Deutschland auf dem Weltnaturgipfel von Montreal 2022 verpflichtet hat, 30 % der Landfläche unter Schutz zu stellen. Die paradoxerweise seither erfolgte Aufweichung und Abschaffung bestehender Schutzgebiete bzw. Schutzbestimmungen kann allenfalls nur mit dieser internationalen Verpflichtung in Einklang gebracht werden, wenn anderweitig der Schutz der in diesen Gebieten lebenden gefährdeten Arten untersucht berücksichtigt wird. Die gilt auch konkret für die aktuellen Planungen des VRRN.

Auch sei auf Artikel 20a des Grundgesetzes verwiesen:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

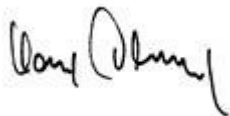
Die Aufweichung und Abschaffung bisher geltender Bestimmungen in Schutzgebieten und der Verweis auf das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, Windkraft im Rahmen der Einhaltung von Kohlenstoffdioxidminderungsvereinbarungen, entbindet den VRRN im Konkreten nicht davon, gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes, die kumulativen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen und betroffenen geschützten Wildtiere seiner Gesamtplanung zu untersuchen und im Rahmen einer dann erfolgenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit die absehbaren (für den Artenschutz vorhersehbar katastrophalen) Gesamtwirkungen zu berücksichtigen.

Fazit

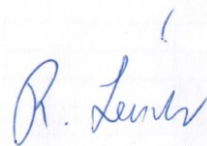
Wir wenden ein, dass die offengelegte Planung grundsätzlich und in eklatanter Weise die kumulativen Umweltauswirkungen der zahlreichen Windkraftvorranggebiete nicht untersucht und entsprechend auch bei der Erstellung der vorliegenden Planentwürfe nicht berücksichtigt hat. Dies gilt in besonderer Weise für die in den letzten hundert Jahren entwickelten Schutzgebiete im Naturpark Odenwald.

Wir fordern, dass dieser Mangel geheilt werden muss und im weiteren Planungsprozess die kumulativen Umweltauswirkungen zunächst untersucht und substantiell berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die im VRRN-Gebiet liegenden Naturparks, Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiete sowie für die im Planungsgebiet des VRRN lebenden bedrohten Arten, hier insbesondere die Arten, für die Deutschland eine hohe Verantwortung trägt.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Dr. Richard Leiner
Länder- und Fachbeirat Hessen